

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Standort	Halle (Saale)

Studiengang 01	Ernährungswissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007		
Durchschnittliche Aufnahmekapazität* (Nur Wintersemester; Maximale Anzahl der Studienplätze)	50		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	53	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	29	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2015/16 bis SS 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julien Bérard und Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	29.06.2022

Studiengang 02	Ernährungswissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010		
Durchschnittliche Aufnahmekapazität* (nur Wintersemester; Maximale Anzahl der Studienplätze)	49		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	28	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2015/16 bis SS 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....5

 „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.).....5

 „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)6

Kurzprofile der Studiengänge7

 „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.).....7

 „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)7

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....9

 „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.).....9

 „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)10

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien11

 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 11

 2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) 11

 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)12

 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....12

 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 12

 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)13

 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)13

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien14

 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....14

 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....14

 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)14

 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)19

 2.1.2 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)19

 2.1.3 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....23

 2.1.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)24

 2.1.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)26

 2.1.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)28

 2.1.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)31

 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)33

 2.3 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....35

 2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....36

III Begutachtungsverfahren38

 1 Allgemeine Hinweise38

 2 Rechtliche Grundlagen.....38

 3 Gutachtergremium.....38

IV Datenblatt39

 1 Daten zu den Studiengängen.....39

 1.1 „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.)39

 1.2 „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.).....41

 2 Daten zur Akkreditierung.....43

 2.1 „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc./M.Sc.)43

V Glossar44

Anhang.....45



Ergebnisse auf einen Blick

„Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

„Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Der Bachelor-Studiengang „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.) mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.) mit einem Umfang von 120 ECTS-Punkten werden vom Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften angeboten, welches an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III angesiedelt ist.

„Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.)

Das spezifische Profil des Bachelorstudienganges „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden MLU genannt) ergibt sich aus der engen Kooperation mit dem Fachbereich Medizin. Die Studierenden sollen in diesem Programm fundierte anatomische, physiologische und biochemische Grundlagen der Humanmedizin (Humanbiologie, Anatomie, Physiologie und Biochemie) erlernen.

Da das Berufsfeld der Absolventinnen und Absolventen auch Tätigkeiten umfassen kann, die ökonomische und sozialwissenschaftliche Kenntnisse erfordern, werden im Rahmen des Studiengangs wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer angeboten, die sich mit Agrar- und Ernährungsmärkten, Marketing sowie betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten auseinandersetzen. Damit sollen die Studierenden beim Abschluss ihres Bachelorstudiengangs fachlich breit aufgestellt sein, was einerseits den Einstieg in die Berufspraxis erleichtert und andererseits eine breite Basis bietet für die Weiterqualifizierung und Spezialisierung im Rahmen eines Masterstudienganges.

Der Bachelorstudiengang wendet sich an Schulabsolventinnen und Schulabsolventen mit allgemeiner Hochschulreife oder einem als gleichwertig anzuerkennenden Abschluss, die Interesse an Ernährung, Lebensmitteln und Gesundheit haben und sich auch für naturwissenschaftliche Fächer wie Chemie und Biochemie begeistern können.

Das Ziel des Studiums besteht darin, den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die Zusammenhänge zwischen Ernährung und dem menschlichen Organismus sowie Wirkmechanismen von Nahrungsinhaltsstoffen zu vermitteln. Die Kenntnis dieser komplexen Zusammenhänge soll die Studierenden befähigen, die Folge von Veränderungen einzelner Stellglieder dieses Netzwerkes für die Gesunderhaltung oder Prävention von ernährungsabhängigen Krankheiten beurteilen zu können.

„Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)

Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Er greift im Vergleich zum Bachelorstudiengang stärker biomedizinische Aspekte und Forschungsthemen auf.

Er hat zum Ziel, wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte für leitende Tätigkeiten in den Praxisbereichen von Ernährung, Prävention und Gesundheitsförderung auszubilden bzw. die Grundlage zu schaffen für Tätigkeiten im wissenschaftlichen Bereich (einschließlich Promotion). Dieses Ziel stellt sich insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Bedarf an wissenschaftlich fundierten und evidenzbasierten Ansätzen zur Prävention und Gesunderhaltung der Bevölkerung.

Die Studierenden erlangen die Befähigung zur Erforschung ernährungswissenschaftlicher Fragestellungen, zur epidemiologischen Datenanalyse und zur Konzeption ernährungstherapeutischer Ansätze. Damit erhalten sie u. a. die Qualifikation für eine Tätigkeit an universitären und außeruniversitären Einrichtungen sowie zur Mitarbeit an ernährungs- und gesundheitspolitischen Programmen. Spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin werden u. a. von Dozenten und Dozentinnen der Medizinischen Fakultät bzw. des Universitätsklinikums und qualifizierten Personen, die in der Praxis tätig sind, vermittelt. Die Anfertigung der Masterarbeit dient der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

Der Masterstudiengang wendet sich an Absolventinnen und Absolventen beispielsweise des gleichnamigen Bachelorprogrammes, der Ökotrophologie oder verwandter Disziplinen.

Mit dem erfolgreichen Abschließen des Masterstudiengangs erhalten die Absolventinnen und Absolventen einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit vertieften und forschungsorientierten Kenntnissen auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften mit Fokus auf Prävention und Gesundheitsförderung. Der Masterabschluss qualifiziert zur Promotion.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

„Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang wird vom Gutachtergremium als gut bewertet.

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse sind klar formuliert und die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen hinreichend gefördert.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend ermöglicht wird.

Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs überzeugend umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut, wie die dritte Rezertifizierung als familiengerechte Hochschule mit einer dauerhaften Erteilung des Gütesiegels zeigt.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums besteht Optimierungsbedarf im Bereich der Definition mancher Berufsfelder.

„Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)

Der Masterstudiengang wird vom Gutachtergremium als gut bewertet.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sowohl die Qualifikationsziele als auch das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse sind klar formuliert. Hierdurch werden die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen als hinreichend zu bewerten.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Masterstudiengangs gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig und Praxisphasen werden sinnvoll in das Studium eingebunden. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Durch aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen, wird ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend ermöglicht.

Die Studierenden werden rechtzeitig und umfassend über ihre Studienangelegenheiten informiert. Der Studienbetrieb ist somit planbar und verlässlich. Die Arbeitsbelastung bewertet das Gutachtergremium als angemessen. Diese wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst.

Die Hochschule verfügt über sehr gute Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Masterstudiengangs überzeugend umgesetzt werden. Wie die dritte Rezertifizierung als familiengerechte Hochschule mit einer dauerhaften Erteilung des Gütesiegels zeigt, sind die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sehr gut.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums besteht Optimierungsbedarf im Bereich der Definition mancher Berufsfelder.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 (2) der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden SPO-B genannt). Der Bachelorstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst sechs Semester (gemäß § 6 und § 7 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden RAPO genannt).

Der Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 3 (2 und 3) der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden SPO-M genannt). Der Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester (gemäß § 6 und § 8 RAPO). Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen, vorherigen, ersten berufsqualifizierenden Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können (gemäß § 11 SPO-B). Der Umfang für das Abschlussmodul beträgt 10 ECTS-Punkte (gemäß § 11 (1) SPO-B).

Der konsekutive Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.) hat ein forschungsorientiertes Profil (gemäß § 2 SPO-M) und sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können (gemäß § 11 SPO-M). Der Umfang für das Abschlussmodul beträgt 30 ECTS-Punkte (gemäß § 11 (1) SPO-M).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.) sind in § 3 RAPO (i. V. m. § 27 des Landeshochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und § 3 SPO-B festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.) sind in § 4 SPO-M (i. V. m. § 27 des Landeshochschulgesetzes) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.) (gemäß § 8 SPO-B). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Naturwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.) wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.) (gemäß § 8 SPO-M). Da es sich um einen Masterstudiengang der Naturwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.) umfasst inklusive des Abschlussmoduls 29 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 10 ECTS-Punkte umfasst, und der Module „Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie im Nebenfach“, „Ernährungsphysiologie“, „Biochemie“, „Physiologie“, „Lebensmittelchemie“ und „Studienbegleitendes Praktikum“, umfassen alle Module jeweils 5 ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester. Wenige

Module dauern zwei Semester (gemäß Anlage der SPO-B). Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 (2) MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.) umfasst inklusive des Abschlussmoduls 17 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, und den Modulen „Experimentelle Ernährungsforschung“ und „Molekulare Ernährungsphysiologie“, welche jeweils 10 ECTS-Punkte umfassen, umfassen alle Module jeweils 5 ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester, wenige Module dauern zwei Semester (gemäß Anlage der SPO-M). Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module beider Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 9 (6) RAPO). In den einzelnen Musterstudienverlaufsplänen sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Mit dem Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 4 RAPO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 4 (3) RAPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung beider Studiengänge wurden insbesondere die Qualifikationsziele, das Curriculum und die personelle Ausstattung diskutiert. Das Gutachtergremium stellte vorrangig zur Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Fragen und war am praktischen Anteil des Curriculums interessiert. Bezüglich der personellen Ausstattung wurde diskutiert, inwiefern der professorale Lehranteil ausreicht und welche Möglichkeit es gäbe, durch den Einsatz von Lehrbeauftragten und Mittelbau Freiräume für mehr Wahl- oder Wahlpflichtmodule zu schaffen. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurden insbesondere das Angebot von Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen und die Qualifikationsziele besprochen. Außerdem wurden das Prüfungssystem bezüglich des Modulimports aus der Medizinischen Fakultät und die Ressourcenausstattung hinsichtlich der Laborplätze ausführlich diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Laut Selbstbericht werden in beiden Programmen soziale, ethische und selbstreflektierende Kompetenzen vermittelt. Kompetenzen im Bereich Kommunikation, Teamfähigkeit und Konfliktlösung werden vor allem im Rahmen von Seminaren, Übungen und Praktika geschult. Zur Persönlichkeitsentwicklung soll auch das studienbegleitende bzw. Forschungspraktikum beitragen, welches den Studierenden Einblicke in die Abläufe der realen Arbeitswelt aufzeigen und die Ausrichtung auf ein Berufsziel erleichtern soll. Auch der Ausbau von ERASMUS-Programmen für Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftler soll allen Interessierten der ernährungswissenschaftlichen Studiengänge ein Auslandssemester ermöglichen und damit durch das Kennenlernen anderer Kulturen, Sprachen und Gepflogenheiten die Persönlichkeitsentwicklung zusätzlich fördern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.)

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Bachelorstudiengangs orientiert sich laut Selbstbericht an den von anderen Universitäten angebotenen ernährungswissenschaftlichen Studiengängen. Somit sollten Standards in der akademischen Ausbildung von Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftlern sichergestellt werden und entsprechende Qualifikationen für das

ernährungswissenschaftliche Masterstudium vermittelt werden, welches sich in Deutschland durch sehr unterschiedliche Schwerpunkte auszeichnet. Am Standort Halle liegt der fachlich-inhaltliche Schwerpunkt im Bereich der naturwissenschaftlich orientierten Ernährungswissenschaften. Dies begründet sich zum einen dadurch, dass in Halle die Lehrkooperation mit der Medizin besonders eng ist, und zum anderen durch die fachliche Ausrichtung der ernährungswissenschaftlichen Professuren.

Gemäß § 2 SPO-B und dem Punkt 4.2 des Diploma Supplements werden im Studiengang folgende Qualifikationen vermittelt:

„1) Der Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften ist ein grundlagenorientierter Studiengang, der ein vielseitiges Spektrum von ernährungs- und lebensmittelwissenschaftlichen Fächern beinhaltet, aber auch Aspekte der Agrar- und Ernährungswirtschaft adressiert. Der Studiengang vermittelt naturwissenschaftliche und biomedizinische Grundlagen, die zum Verständnis der Wirkung von Nahrungsmittelinhaltsstoffen und deren Regulation im Organismus beitragen und den Zusammenhang von Ernährung und Krankheit erklären. Ergänzend werden ökonomische, soziologische und technische Kenntnisse vermittelt, die eine Schnittstelle bilden zwischen Ernährung und Verbraucher, Produzent, Gesellschaft und Wirtschaft.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Beratung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz, administrative Tätigkeiten und Qualitätssicherung im lebensmittelproduzierenden Gewerbe, im Bereich von öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen sowie sonstigen Groß- und Anstaltshaushalten, Produktentwicklung, -innovation und Marketing im Lebensmittelsektor.“

Zivilgesellschaftliche, ethische und ökologische Aspekte werden nach Angaben der Hochschule in mehreren Modulen und insbesondere in den Modulen „Umwelt- und Ressourcenökonomik“ sowie „Einführung in die Ernährungsforschung“ adressiert. Weitere ernährungswissenschaftliche Module beinhalten auch Übungen zur Schulung von Wahrnehmung und Achtsamkeit (sensorische Prüfungen, Widerstände in der Ernährungsberatung, Beobachtung und Dokumentation des eigenen Ernährungsverhaltens), welche zusätzliche Softskills vermitteln sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und umfassen eine angemessene wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und nötige Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

(Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten inklusive Hierarchieebene sind weitgehend klar definiert, aber kleine Verbesserungen wären wünschenswert. Die Reihenfolge der genannten Berufsfelder könnte der Transparenz halber geändert werden. In der Dokumentation steht an erster Stelle „Beratung“, aber die Vermittlung der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen stehen nicht im Zentrum der Qualifikationsziele. Die im Modul „Humanernährung“ enthaltenen „Praktiken der Ernährungsberatung sowie Simulation von Ernährungsberatungssituationen“ bieten einen beispielhaften Einblick in die Beratung, aber keine grundlegende Qualifikation. Das Modul zur Psychologie, das ebenfalls Beratungskompetenzen vermitteln sollte, ist laut Aussagen der Studierenden wenig zielführend, da Kenntnisse zur Ernährungspsychologie dabei nur peripher vermittelt werden. Aus diesem Grund sollte „Beratung“ entweder weniger prominent als potenzielles Berufsfeld genannt werden oder die Modulauswahl für eine Qualifizierung in der Ernährungsberatung verbessert werden. Um die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Lebensmittelsektor zu verbessern, sollte außerdem der Themenkomplex Qualitätsmanagement noch stärker curricular verankert werden. Das Gutachtergremium regt schließlich an, die Tätigkeiten bzw. Aufgaben des Berufsfelds „Gesundheitseinrichtung“ deutlicher zu definieren.

Die Persönlichkeitsentwicklung umfasst die Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit einem Fach und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen hinreichend gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch das studienbegleitende Praktikum begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind insbesondere durch die Module „Umwelt- und Ressourcenökonomik“ und „Einführung in die Ernährungsforschung“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Im Bachelorstudiengang werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung gut sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Lebensmittelsektor zu verbessern, sollte geprüft werden, ob der Themenkomplex Qualitätsmanagement stärker curricular verankert werden kann.
- Entweder sollte „Beratung“ weniger prominent als potenzielles Berufsfeld genannt werden oder die Modulauswahl für eine Qualifizierung in der Ernährungsberatung verbessert werden.

„Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)

Sachstand

Im Masterstudiengang ist der Schwerpunkt gezielt auf biologisch bzw. biomedizinisch orientierte Ernährungswissenschaften gelegt. Die Fächerkombinationen sind laut Angaben der Hochschule so gewählt, dass Absolventinnen und Absolventen in der biomedizinischen und ernährungswissenschaftlichen Forschung, aber auch in Bereichen des Gesundheitswesens, Verbraucherschutzes und der Produktentwicklung tätig werden können. Der Masterstudiengang ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Laborpraktika. Module wie das „Kolloquium zu aktuellen Themen in der Ernährungsforschung“ sollen den Studierenden die Bedeutung und Aktualität von ernährungswissenschaftlicher Forschung aufzeigen und sie für Tätigkeiten in der Wissenschaft begeistern.

Gemäß § 3 SPO-M und dem Punkt 4.2 des Diploma Supplements werden im Studiengang folgende Qualifikationen vermittelt:

„(1) Ziel des Master-Studiengangs ist es, die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften zu vertiefen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben als Ernährungswissenschaftler vorzubereiten.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Forschungstätigkeit an Universitäten, außeruniversitären Einrichtungen, in der Industrie oder in Kliniken; administrative Tätigkeiten und Qualitätssicherung im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, der Gemeinschaftsverpflegung und des Gesundheitswesens; innovative Entwicklung von Produkten im Bereich Lebensmittel und Nahrungsergänzung; Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen.“

Zivilgesellschaftliche, ethische und ökologische Aspekte werden in vielen Modulen und insbesondere in den Modulen „Krankheitslehre“ und „Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility“ adressiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und umfassen eine angemessene wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und nötige Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissens-verbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten sowie Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Dennoch wäre anzuregen, die Qualifikationsziele zum Berufsfeld „Gemeinschafts-verpflegung“ in den Beschreibungen der relevanten Module stärker hervorzuheben. Für Tätigkeiten in der Forschung vermitteln verschiedene Pflichtmodule wissenschaftliches Arbeiten auf sinnvolle Weise. Dies kann ergänzt werden durch ein Kolloquium zu aktuellen Themen in der Ernährungsforschung (Wahlpflichtmodul). Auch für den medizinischen sowie pharmazeutischen Bereich werden zahlreiche Kenntnisse vermittelt. Für das Berufsfeld „Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen“ ist eine pädagogische Qualifizierung im Masterstudium nicht enthalten und muss daher anderweitig erworben werden. Dies sollte in den Satzungen und der Außendarstellung des Studiengangs deutlich kommuniziert werden. Um die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Lebensmittelektor zu verbessern, sollte zudem geprüft werden, ob der Themenkomplex Qualitätsmanagement stärker curricular verankert werden kann. Wie im Falle des Bachelorstudiengangs regt das Gutachtergremium schließlich an, die Tätigkeiten bzw. Aufgaben des Berufsfelds „Gesundheitseinrichtung“ deutlicher zu definieren.

Die Persönlichkeitsentwicklung umfasst die Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit einem Fach und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen hinreichend gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten im Rahmen von Seminaren, Übungen und Praktika begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch das Modul „Krankheitslehre“ und „Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Lebensmittelsektor zu verbessern, sollte der Themenkomplex Qualitätsmanagement stärker curricular verankert werden.
- Es sollte in den entsprechenden Satzungen und in der Außendarstellung des Studiengangs deutlich kommuniziert werden, dass die für eine Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen notwendige pädagogische Qualifizierung im Masterstudium nicht enthalten ist.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.1.2 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Evaluationsordnung für Studium und Lehre der MLU (im Folgenden EO) werden regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen und Studiengangbefragungen durchgeführt (§ 5 und 6). Aus dem Musterfragebogen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen ist ersichtlich, dass Studierenden durch die Evaluationen in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 3 (1) RAPO kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über die im Hochschulgesetz sowie dessen nachgeordneten Vorschriften genannten Voraussetzungen verfügt. Ferner werden gemäß § 3 (2) SPO-B fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur zum Studiengang dringend empfohlen, da einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache angeboten werden können.

Der Studiengang besteht aus 24 Pflichtmodulen (150 ECTS-Punkte), zwei Modulen zu allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) (10 ECTS-Punkte) sowie zwei Wahlpflichtmodulen (10 ECTS-Punkte). Abgeschlossen wird das Studium durch das „Abschlussmodul“, das aus der Bachelorarbeit besteht (10 ECTS-Punkte).

Die Wahlpflichtmodule sind aus einer Auswahl von sieben Modulen zu wählen: „Qualität und Sicherheit pflanzlicher Nahrungsmittel“, „Einführung in die Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft“, „Einführung in die Molekularbiologie und molekularbiologische Methoden für Agrar- und Ernährungswissenschaften“, „Umwelt- und Ressourcenökonomik“, „Grundlagen der Allgemeinen Psychologie“, „Lebensmitteltechnologie“ und „Einführung in die Toxikologie“.

Von den 24 Pflichtmodulen werden fünf von der Medizinischen Fakultät angeboten und drei von der Naturwissenschaftlichen Fakultät II. Von den Wahlpflichtmodulen ist ein Modul an der Naturwissenschaftlichen Fakultät II angesiedelt und ein Modul an der Philosophischen Fakultät.

Eines der Pflichtmodule besteht aus einem studienbegleitenden Praktikum. Es soll nach Auskunft der Hochschule der Berufsorientierung und dem Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten dienen sowie einen Einblick in den Arbeitsablauf und die Organisationsstruktur von Krankenkassen, Behörden des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Einrichtungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Forschungseinrichtungen, Lebensmittelproduzierenden Betrieben, Pharmazeutischen Unternehmen usw. ermöglichen. Für dieses studienbegleitende Praktikum werden 10 ECTS-Punkte angerechnet. Betreut wird das Praktikum durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin vom Praktikantenamt. Zum erfolgreichen Abschluss des Praktikums gehört die fristgerechte Abgabe eines Praktikumsberichts. Eine abgeschlossene Ausbildung zur Diätassistentin bzw. zum Diätassistenten und eine Weiterbildung zur Diätköchin bzw. zum Diätkoch kann als Praktikum anerkannt werden.

Im ersten Semester werden laut Anlage der SPO-B folgende Module belegt: „Anatomie und Mikroskopische Anatomie“, „Einführung in die Ernährungslehre des Menschen“, „Humanbiologie“, „Ökonomie des Agrar- und Ernährungssektors“ und „ASQ I“. Das Modul „Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie im Nebenfach“ wird im ersten Semester angefangen, aber im zweiten absolviert.

Im zweiten Semester sind die Module „Experimentalphysik“, „Marketing & Märkte der Ernährungswirtschaft“, „Mathematik und Biometrie I“ und „ASQ II“ zu belegen. Die Module „Anatomie“ und „Erzeugung und Qualitätsbewertung tierischer Produkte“, die ebenfalls im zweiten Semester angeboten werden, erstrecken sich über zwei Semester.

Das dritte Semester beinhaltet die Module „Humanernährung“ und „Warenkunde“. Die Module „Biochemie“, „Ernährungsphysiologie“ und „Physiologie“ werden im dritten Semester angefangen und im vierten Semester absolviert.

Fest im vierten Semester sind die Module „Alternative Ernährungsformen und Diätetik“, „Einführung in die Ernährungsforschung“ und „Erzeugung und Qualitätsbewertung pflanzlicher Produkte“ angesiedelt.

Im fünften Semester sind die Module „Lebensmittelhygiene und -mikrobiologie“, das erste Wahlpflichtmodul und das studienbegleitende Praktikum zu belegen. Ferner werden in diesem Semester die Module „Lebensmittelchemie“, „Lebensmittelrecht“ und „Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsabhängiger Krankheiten“ angefangen und im folgenden Semester absolviert.

Schließlich werden im sechsten Semester das Modul „Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung“, das zweite Wahlpflichtmodul und das Abschlussmodul belegt.

Gemäß § 7 SPO-B sind für den Bachelorstudiengang folgende Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Exkursionen und Praktika. Laut Studienverlaufsplan und Modulhandbuch ist die Vorlesung die Lehrform, die am meisten verwendet wird. Besonders oft wird sie in Kombination mit einer Übung angeboten. So bestehen die meisten Module

aus zwei Lehrveranstaltungen. Für das Modul „Anatomie und Mikroskopische Anatomie“ ist zusätzlich zur Vorlesung ein Praktikum vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die einzelnen Module sind stimmig und gewährleisten eine Erreichung der Qualifikationsziele. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten des Studiums überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen weitgehend der Fachkultur und sind auf das Studienformat gut angepasst.

Die Studierenden werden durch Seminare, Übungen und ein Praktikum aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Durch bspw. Wahlpflicht- und ASQ-Module eröffnet der Studiengang genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Gutachtergremium regt allerdings an zu prüfen, ob die Anzahl an Wahlpflichtmodulen insbesondere mit Bezug zur Lebensmittelqualität perspektivisch erhöht werden könnte, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine Vielzahl der Absolvierenden nach dem Abschluss des Studiums der Ernährungswissenschaften im Lebensmittelbereich eine Anstellung finden.

Neben einem vorlesungsbegleitenden Praktikum ermöglicht das Pflichtmodul „Studienbegleitendes Praktikum“ eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Berufspraxis. Es wäre begrüßenswert, wenn Studierende in diesem Rahmen auf Eigeninitiative auch längere Praktika leisten könnten. In der bereits existierenden Form kann die Einbindung von Praxisphasen in das Studium allerdings bereits als sinnvoll bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 4 (2) SPO-M richtet sich der Masterstudiengang an Studierende mit einem ersten Bachelorbachelorabschluss in den Fächern Ökotrophologie, Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sowie Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder mit einem vergleichbaren Abschluss.

Der Studiengang besteht aus 13 Pflichtmodulen (75 ECTS-Punkte) und drei Wahlpflichtmodulen (15 ECTS-Punkte). In diesem Rahmen stehen zur Wahl 10 Module: „Krankheitslehre“,

„Lebensmitteltechnologie II“, „Toxikologie von Naturstoffen“, „Pharmazeutische Analytik“, „Umweltchemie“, „Phytochemie“, „Obstbau II“, „Forschungspraktikum“, „Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility“ und „Kolloquium zu aktuellen Themen in der Ernährungsforschung“.

Von den 13 Pflichtmodulen werden sechs aus der Medizinischen Fakultät importiert. Der Import von Wahlpflichtmodulen besteht aus einem Modul aus der Medizinischen Fakultät, einem aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät I und zwei aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät II.

Abgeschlossen wird das Studium durch das „Abschlussmodul“, das aus der Anfertigung der Masterarbeit besteht (30 ECTS-Punkte).

Im ersten Semester werden die Module „Biometrische und epidemiologische Methoden in den Ernährungswissenschaften“, „Experimentelle Ernährungsforschung“, „Klinische Chemie“ und „Toxikologie für Ernährungswissenschaftler“ sowie ein Wahlpflichtmodul belegt.

Im zweiten Semester werden die Module „Essstörung“, „Epidemiologie für Ernährungswissenschaften“, „Molekulare Ernährungsphysiologie“ und „Immunologie“ absolviert sowie ein weiteres Wahlpflichtmodul.

Im dritten Semester werden die Module „Arzneimittel-Nährstoff-Interaktionen“, „Innere Medizin“, „Sekundäre Pflanzenstoffe“, „Klinische Pathophysiologie und Ernährungstherapie“ sowie „Lebensmitteltoxikologie“ angeboten. Zusätzlich ist ebenfalls ein Wahlpflichtmodul zu belegen.

Im vierten Semester wird im Rahmen des Abschlussmoduls die Masterarbeit angefertigt.

Gemäß § 7 SPO-M sind für den Masterstudiengang folgende Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Exkursionen und Praktika. Wie im Bachelorstudiengang ist auch hier die Lehrform „Vorlesung“ dominant, die in der Regel von einer Übung oder einem Seminar begleitet wird. In drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul sind auch zusätzliche Praktika vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Man könnte dennoch überlegen, ob weitere Wahlpflichtmodule mit Lehrveranstaltungen zur Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich, Ernährungssoziologie, Ernährungspsychologie und Public Health Nutrition perspektivisch etabliert werden könnten.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen weitgehend der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Mit drei vorlesungsbegleitenden Praktika und dem Wahlpflichtmodul „Forschungspraktikum“ bewertet das Gutachtergremium die Einbindung von Praxisphasen in das Studium als sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Punkten sind angemessen und entsprechen den üblichen Standards.

Die Studierenden werden durch Seminare, Übungen und Praktika aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut möglich ist. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang außerdem genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.3 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Weder für den Bachelor- noch für den Masterstudiengang ist ein spezifisches Mobilitätsfenster vorgesehen. Laut Selbstbericht soll der modulare Aufbau beider Studiengänge jedoch die Belegung und Anerkennung von Modulen an anderen Hochschulen erlauben. Generell soll außerdem die Möglichkeit bestehen, aus anderen Hochschulen und Fachhochschulen in beide Studienprogramme zu wechseln, wobei auch ein Wechsel aus anderen Fachrichtungen wie Medizin möglich ist. An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Antrag vom Studien- und Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern eine Vergleichbarkeit in Bezug auf Inhalt und Umfang gegeben ist. Bei der Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang werden Bachelorabschlüsse von Fachhochschulen und Bachelorabschlüsse von Hochschulen gleichwertig behandelt. Voraussetzung ist die Vergleichbarkeit der Fachrichtung.

Um die internationale Mobilität der Studierenden zu fördern, wurden Verträge mit inzwischen sieben ausländischen Hochschulen abgeschlossen. Bilaterale ERASMUS-Verträge gibt es mit den Universitäten Bergen in Norwegen, Perugia in Italien, Valencia und Burgos in Spanien, Cluj in Rumänien und Bordeaux in Frankreich. Durch diese bilateralen Kooperationen kann auch die Masterarbeit an ausländischen Institutionen erfolgen. Mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften wurde außerdem ein interdisziplinäres Abkommen zum Studentenaustausch unterzeichnet.

Neben einem bis maximal zwei Auslandssemestern ist prinzipiell auch ein Auslandsaufenthalt in Form eines Praktikums möglich. Die zeitliche Einordnung ist den Studierenden je nach der persönlichen Planung überlassen. Empfohlen wird aber hierfür ein höheres Semester.

Unterstützung bei Studienaufenthalten im Ausland erhalten die Studierenden durch das International Office der MLU. Einmal jährlich werden dazu die ERASMUS-Kooperationspartner im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn bislang kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen ist, kann die Unterstützung der Studierenden durch die Hochschule im Bereich „Mobilität“ als ausreichend bewertet werden. Die Hilfestellung des International Office umfasst die Auswahl des Auslandsstudienplatzes, die Vorbereitung und Organisation sowie die finanzielle Förderung der Studierenden und gilt somit als ausreichend. Um die Mobilität zusätzlich zu fördern, könnte noch überprüft werden, ob sich ohne Beeinträchtigung der fachlichen Kompetenzvermittlung eines der Semester durch die Einführung von weiteren Wahlpflichtmodulen zum Mobilitätsfenster umfunktionieren ließe. Erforderlich ist eine solche Maßnahme aus Sicht des Gutachtergremiums jedoch nicht.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium im Rahmen des Gesprächs mit den Studierenden nicht feststellen.

Beim Masterstudiengang sind die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd formuliert, weil sie nicht nur auf den korrespondierenden Bachelorstudiengang ausgerichtet sind, sondern lediglich einen Abschluss in einer vergleichbaren Fachrichtung voraussetzen. Darüber hinaus werden Abschlüsse verschiedener Hochschultypen gleichwertig behandelt. Diese Regelung bewertet das Gutachtergremium als geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Angaben der Hochschule wird das Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III derzeit von 19 Professorinnen und Professoren vertreten. Von ihnen gehören drei dem Bereich Ernährungswissenschaften an. In der Lehre werden diese drei Professorinnen und Professoren durch Dozenten und Dozentinnen aus dem Agrarwissenschaftlichen Bereich unterstützt sowie aus der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät I und II und der Philosophischen Fakultät I. Insgesamt übernehmen die Vertreter und Vertreterinnen der Ernährungswissenschaften in beiden Studiengängen 76 SWS. Die übrigen 114,5 SWS wird aus den Agrarwissenschaften (42), der Medizinischen Fakultät (38,5), der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (4), der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (28) und der Philosophischen Fakultät I (2) importiert.

Hinsichtlich der ernährungswissenschaftlich ausgerichteten Professuren sind derzeit alle Stellen regulär besetzt.

Laut Selbstbericht werden die Lehrbeauftragten für beide Studiengänge sowohl für die Lehre von Pflichtfächern als auch für die Lehre von Wahlpflichtfächern eingesetzt. Hierbei handelt es sich um vier Professoren im Ruhestand und drei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Selbständige (M.Sc.). Insgesamt wird die Lehre zu mehr als 70 % von Professorinnen und Professoren umgesetzt.

Allen Lehrenden des Programms stehen eine Reihe von Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, die halbjährlich angeboten werden. Dieses Angebot basiert auf dem Personalentwicklungskonzept der MLU. Professorinnen und Professoren und auch Lehrbeauftragte werden laut Angaben der Hochschule angehalten, sich fortwährend didaktisch weiterzubilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist somit sicher gewährleistet. Das derzeitige Kapazitätsniveau ist jedoch knapp berechnet und sollte daher nicht reduziert und im besten Fall weiter erhöht werden.

Um zu verhindern, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs sich ungünstig entwickelt, sollten entsprechende Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden. Es wäre zum Beispiel wichtig, die noch vakanten Lehrstühle in den Agrarwissenschaften so zu besetzen, dass sie auch in die Lehre der ernährungswissenschaftlichen Studiengänge involviert werden können. Die Hochschulleitung könnte außerdem über eine vierte Professur innerhalb der Ernährungswissenschaften beraten. Diese sollte entsprechend der Rückmeldung aller Beteiligten (inkl. Studierende) im Bereich der Epidemiologie bzw. Public Health angesiedelt sein.

Da beide Studiengänge von einer relativ hohen Zahl an externen Lehrbeauftragten getragen werden, die zum Teil aus emeritierten Professoren bestehen, erhebt sich mittelfristig die Frage der Kontinuität. Eine mögliche Lösung läge in der Verstärkung des Mittelbaus. So könnte die Lehrbelastung des vorhandenen Personals und die notwendigen externen Lehraufträge in den Pflichtfächern reduziert und zugleich die Betreuung von Praktika gestärkt sowie die Vielfalt der Wahlpflichtmodule erhöht werden.

Eine weitere Möglichkeit, die Belastung des Lehrpersonals zu reduzieren, könnte in der Prüfung liegen, ob die Anzahl an zugelassenen Studierenden im Masterstudiengang reduziert werden kann. So könnten auch Ressourcen für neue Wahlpflichtmodule freigestellt werden.

Die Personalauswahl orientiert sich sinnvollerweise an den vorhandenen Ressourcen und wird ergänzt durch fachkompetente Kollegen aus anderen Fakultäten. Die Berufungskriterien der MLU

bewertet das Gutachtergremium als angemessen, sodass davon ausgegangen wird, dass die Neuberufung im Bereich der Agrarwissenschaften die Anforderung bezüglich der hier zu begutachtenden Studiengänge erfüllen wird.

Besonders positiv zu bewerten ist das hohe Engagement der beteiligten Dozentinnen und Dozenten aus den Ernährungs- und Agrarwissenschaften.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das derzeitige Kapazitätsniveau bei den Professorinnen und Professoren sowie Beschäftigten sollte nicht reduziert werden.
- Es sollte geprüft werden, inwiefern die Kapazität im Mittelbau verstärkt werden kann, um die Lehrbelastung des vorhandenen Personals und die notwendigen externen Lehraufträge in den Pflichtfächern zu reduzieren, sodass die Betreuung von Praktika gestärkt und die Vielfalt der Wahlpflichtmodule erhöht werden kann.
- Es sollte geprüft werden, ob die Anzahl an zugelassenen Studierenden im Masterstudien-gang kapazitätsneutral reduziert werden kann, um die Belastung der Lehrenden zu reduzieren und damit Ressourcen für eventuelle neue Wahlpflichtmodule freizustellen.

2.1.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Als administratives Personal steht laut Selbstbericht eine Dekanatsassistentin bzw. eine Referentin des Studiendekans zur Verfügung, die für die Organisation sämtlicher Studiengänge, die an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III angesiedelt sind, zuständig ist. Zu ihrer Aufgaben gehört u. a. die Koordination bzw. Vorbereitung sämtlicher Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Änderungen von Modulen (inklusive Export), die vom Fakultätsrat beschlossen werden müssen. Außerdem sind an der Fakultät zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Prüfungsamt tätig, die u. a. für das Anlegen von Modulen und die Verbuchung von Leistungen im Löwenportal verantwortlich sind. Für die Organisation sämtlicher Studiengänge, die am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften angesiedelt sind, steht außerdem eine wissenschaftliche Mitarbeiterin zur Verfügung, die vornehmlich für die Planungen von Lehrveranstaltungen sowie für die Organisation und Aktualisierung der Module verantwortlich ist. Zuständig für die studiengangspezifische Organisation und Beratung ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin aus der Professur Humanernährung. Sie fungiert als Studiengangbeauftragte. Für die beiden Studiengänge Ernährungswissenschaften stehen insgesamt vier technische Mitarbeiterinnen zur Verfügung, die wesentlich an der

Vorbereitung und Durchführung von Laborpraktika beteiligt sind. Personelle Veränderungen sind hier nicht geplant.

Außerdem stehen bei IT-Fragen mehrere zentrale Teams und Einrichtungen der MLU zur Verfügung. Das Rechenzentrum bietet Unterstützung bei der Beschaffung und Betreuung der IT-Ausstattung. Das IT-Servicezentrum ist für den Dienst StudIP zuständig, über dessen Online-Portal alle Lehrveranstaltungen angelegt werden, sowie für den Dienst ILIAS, über dessen Portal u. a. Prüfungsräume für Online-Prüfungen zur Verfügung gestellt werden. ILIAS erfährt zudem Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ).

Laut Selbstbericht verfügt das Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften über eine Raumausstattung, welche Hörsäle, Computerpool, Seminar- und Praktikumsräume sowie ein Lehr- und mehrere Forschungslabore umfasst. Auf diese Räume haben die Agrar- und Ernährungswissenschaften ein primäres Zugriffsrecht.

Auf den Rechnern im Computerpool des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften befinden sich laut Selbstbericht neben den gängigen Softwareprogrammen wie Word, Excel und Power Point das Programm „DGExpert“, welches für die Studierenden der Ernährungswissenschaften erworben wurde und im Rahmen der Lehrveranstaltung „Alternative Ernährungsformen und Diätetik“ zum Einsatz kommt. Für die Erstellung von Abschlussarbeiten in Arbeitsgruppen wird den Studierenden ein Computer und der Zugang zu diversen Softwareprogrammen gewährt, u. a. Statistikprogramme. Seit dem Sommersemester 2021 ist es auch möglich, dass Studierende Hardware ausleihen können, insbesondere um online-basierte Prüfungsleistungen erbringen zu können.

Die Studierenden können verschiedene Zweigbibliotheken der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) nutzen, wobei v. a. die Bibliothek auf dem Campus Heide-Süd (Agrar- und Ernährungswissenschaften, Biochemie/Biotechnologie, Biologie, Chemie, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Pharmazie, Physik, Sport) und die Bibliothek auf dem Medizin-Campus aufgrund der angebotenen Fachliteratur und der räumlichen Nähe zum Gebäude der Ernährungswissenschaften bevorzugt werden.

Die Studienberatung an der MLU ist laut Selbstbericht zweistufig organisiert. Es gibt die zentrale Studienberatung der Universität, die Informationsmaterialien zu allen Studiengängen bereit und in Zusammenarbeit mit den Studiendekanaten der Fakultäten aktuell hält. Weitergehende individuelle Informationsmöglichkeiten bestehen innerhalb der Fakultät durch die Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberater und Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren. Am Institut für Geowissenschaften und Geographie wurde darüber hinaus ein Studienbüro eingerichtet, das als Schnittstelle zwischen Fakultät, Prüfungsamt, Institutsleitung und den verschiedenen Studiengangverantwortlichen vor allem in Bezug auf die koordinierte Studiengangverwaltung, Lehr- und Prüfungsplanung aber auch zwischen Lehrenden und Studierenden fungiert. Im Team stehen das Studienbüro

Geo und die Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberater für die formale und fachliche Beratung der Studierenden im Verlauf des Studiums zur Verfügung. Eine intensive Beratung erfahren Studienfach- und -ortswechsler, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Individuelle Beratungen erfolgen auch zum Thema Praktikum und Auslandsaufenthalt oder bei gesundheitlichen Einschränkungen und Nachteilsausgleichen. Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrende für persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur) sowie die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Durch die Gespräche während der Online-Begutachtung ist der Eindruck entstanden, dass sich die Organisationsaufgaben beider Studiengänge und die Studienberatung auf eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Lehrstuhls „Humanernährung“ übermäßig konzentrieren. Das Gutachtergremium regt an zu überprüfen, inwiefern diese Aufgaben unter den anderen administrativen Stellen des Instituts verteilt werden könnten. Ferner könnte überlegt werden, inwiefern das technische Personal für die Praktika aufgestockt werden könnte. Dieses ist zurzeit auf vier Stellen eingeschränkt, was die Durchführung der Praktika in ausreichendem Umfang zwar nicht unmittelbar einschränkt, aber eine Untergrenze des notwendigen Bedarfs markiert.

Nach Auskunft der Studierenden ist der zur Verfügung stehende Laborraum zwar primär dem Institut zur Verfügung gestellt, reicht aber nicht aus, um alle Studierenden gleichzeitig dort beschäftigen zu können. Der daraus resultierende zusätzliche Platzbedarf wird über die Nutzung der Forschungslabore ausgeglichen. Diese Lösung beeinträchtigt den Erfolg der Praktika zwar nicht, könnte aber verbessert werden, bspw. in Form eines größeren Labors für alle „Allgemeinversuche“. Dadurch könnte auch eine zeitliche Mehrbelastung des betreuenden Personals durch ggf. Parallelversuche oder Mehrfachangebot minimiert werden.

Das Angebot an Bibliotheken ist zufriedenstellend. Die Software- und Hardware-Ausstattung, die den Studierenden zur Verfügung stehen, erfüllen die Anforderungen des Faches.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.6 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Einsatz von Prüfungsformen in beiden Studiengängen wird laut Angaben der Hochschule regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dies ist zum Beispiel aus der Studiengangsevaluation

ersichtlich, die im Sommersemester 2021 durchgeführt wurden. Die Durchführung von Studiengangsevaluationen wird im § 6 EO geregelt.

Laut Angaben der Hochschule beziehen sich die Prüfungen auf ganze Module. Das bedeutet, wenn neben Vorlesungen auch Praktika, Übungen oder Seminaren zum Modul gehören, können auch Inhalte aus diesen Veranstaltungen in die Prüfung einfließen. Regulär wird für jedes Modul nur eine Prüfung abgelegt. Lediglich in den Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, sind jeweils zu Semesterende Modulteilleistungen zu erbringen. Diese Regelung zielt auf eine ausgeglichene Verteilung der Lernbelastung zwischen den Semestern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.)

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang sind laut § 9 SPO-B unterschiedliche Prüfungsarten und Formen von Studienleistungen vorgesehen. Mögliche Formen von Modulleistungen sind: Mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Klausuren (auch als E-Klausuren), Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (auch als E-Klausuren) und Praktikumsberichte. Als Studienleistungen werden Referate, Kurzteste, Bearbeitungen von Übungsaufgaben in schriftlicher Form, Übungsprotokolle, Praktikumsprotokolle, Hausarbeiten und Teilnahme an Demonstrationen vorgesehen.

Neben schriftlichen Prüfungen, die den größten Teil der Lernzielkontrollen ausmachen, besteht die Möglichkeit, Prüfungen in mündlicher Form abzunehmen. Eine mündliche Prüfung gibt es beispielsweise beim Bachelor-Modul „Anatomie und Mikroskopische Anatomie“. Hierbei sollten vorgelegte mikroskopische Präparate identifiziert bzw. beschrieben werden. Vereinzelt werden mündliche Prüfungen auch im Rahmen des zweiten Prüfungstermins angeboten (siehe „Studierbarkeit“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Verfügung stehenden Prüfungsformen erscheinen dem Gutachtergremium als ausreichend vielfältig. Während der Gespräche hat sich herausgestellt, dass die Prüfungsform „Hausarbeit“ eher selten verwendet wird. Dies scheint im Zusammenhang mit der sehr knapp berechneten Dozentenkapazität zu stehen (siehe oben „Personalausstattung“). Dieser Zustand muss jedoch nicht als Defizit verstanden werden, da die übrigen Prüfungsformen durchaus modulbezogen und kompetenzorientiert zu bewerten sind.

Laut Auskunft der Studierenden scheint die Modulbezogenheit von Prüfungen bei einzelnen Modulimporten aus der Medizinischen Fakultät nur bedingt vorhanden zu sein. Diese Module bestehen bei den Studierenden der Ernährungswissenschaften aus weniger Lehrveranstaltungen als die analogen Module der Mediziner. So fehlen den Studierenden der Ernährungswissenschaften im Vergleich zu ihren Kommilitonen und Kommilitoninnen der Medizinischen Fakultät sowohl

Vertiefungsmöglichkeiten als auch die Vermittlung gewisser Bereiche des Lernstoffes. Eine Berücksichtigung dieses Zustandes finden bei der Prüfungsorganisation der Medizinischen Fakultät oft nicht statt. Dies wurde seitens der Studierenden zwar nicht als Hindernis zum Bestehen der Prüfungen dargestellt, aber als einen wesentlichen Nachteil bei der Benotung wahrgenommen. Das Gutachtergremium empfiehlt demzufolge, die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Prüfungsinhalte der betroffenen Module aus der Medizinischen Fakultät zu optimieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Prüfungsinhalte bei Importmodulen der Medizinischen Fakultät sollte optimiert werden.

„Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)

Sachstand

Für den Masterstudiengang sind laut § 9 SPO-M unterschiedliche Prüfungsarten und Formen von Studienleistungen vorgesehen. Mögliche Formen von Modulleistungen sind: Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten, Klausuren (auch als E-Klausuren) und Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (auch als E-Klausuren). Als Studienleistungen gelten Referate, Kurztteste, Bearbeitungen von Übungsaufgaben in schriftlicher Form, Übungsprotokolle und Praktikumsprotokolle.

Schriftliche und mündliche Prüfungen werden gemäß SPO-M (Anlage) am häufigsten angewendet. Des Weiteren kommen unterschiedliche elektronische Prüfungsarten zum Einsatz. Zu diesen zählen die herkömmliche elektronische Klausur, die an schriftliche Klausuren angelehnt ist und die „elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren“. Im Modul „Forschungspraktikum“ werden eine Hausarbeit und eine Präsentation vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die im Wesentlichen gleichen und geeigneten Prüfungsformen des Bachelorstudiengang werden hier sinnvoll um die „Präsentation“ erweitert.

Beim Modulimport aus der Medizinischen Fakultät bestehen jedoch dieselben Probleme wie beim Bachelorstudiengang. Auch hier sollte die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Prüfungsinhalte der einzelnen Module optimiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Prüfungsinhalte bei Importmodulen der Medizinischen Fakultät sollte optimiert werden.

2.1.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule bekommen die Studierenden mit der Immatrikulation ihre personalisierten Zugriffsrechte und können alle studienplanungsrelevanten Daten nach Modulen, Dozentinnen und Dozenten usw. abrufen und sich in die Veranstaltungen eintragen. Mit dem Löwenportal steht zusätzlich die prüfungsrelevante Anmeldung zu Modulen und Prüfungen bereit, die auf Abruf mit einer Leistungsstandübersicht verknüpft ist. Die Studiengangbeauftragten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienbüros und die Prüfungsausschüsse überprüfen die Stundenpläne, sodass in den Jahrgängen bei den Pflichtlehrveranstaltungen keine Überschneidungen vorkommen und auch die Wahlpflichtveranstaltungen weitgehend frei von Überschneidungen sind.

Laut Selbstbericht gibt es grundsätzlich zwei Prüfungszeiträume pro Semester, die sich jeweils über zwei Wochen erstrecken. Die Zeiträume liegen am Ende der Vorlesungszeit und zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen ist die Anmeldung zum Modul. Die Prüfungstermine werden i. d. R. mindestens fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulleistung bekannt gegeben. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich. Die Studierenden haben die Wahl, ob sie den ersten oder zweiten angebotenen Termin wahrnehmen möchten. Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem (Löwenportal) oder in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung und wird wirksam, sofern nicht der oder die Studierende die Anmeldung eine Woche vor der Leistung widerrufen hat. Von diesen regulären Prüfungszeiten können Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder Praktikumsberichte abweichen. Für diese können andere Bearbeitungs- und Abgabezeiträume vereinbart werden.

Das Modulangebot pro Semester wird nach Auskunft der Hochschule im vorausgehenden Semester geplant und in das StudIP-System eingetragen. Dies soll u.a. sicherstellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Pro Semester können 30 ECTS-Punkte erworben werden. Da alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte aufweisen, ergeben sich pro Semester maximal sechs Prüfungen. Die planmäßige Teilnahme an Praktika als Teil von Modulen wird garantiert, die erfolgreiche Teilnahme und die Abgabe von Protokollen wird i.d.R. als Studienleistung und nicht als Vorleistung verbucht.

Für die Studierenden des Erstsemesters im Bachelor- und Master-Studiengang werden laut Selbstbericht in der Einführungswoche des Wintersemesters allgemeine und fachspezifische Informationsveranstaltungen von Seiten der Lehrenden des Instituts angeboten. Bei diesen Veranstaltungen werden die an den Studiengängen beteiligten Professorinnen und Professoren vorgestellt, allgemeine Fragen rund um das Studium, die angebotenen Module und Anmeldeverfahren beantwortet, die Gestaltung und der Ablauf des Studiums bzw. der Semester näher erläutert, der Stundenplan des ersten Semesters präsentiert, erläuternde Informationen zu den Prüfungsordnungen gegeben und Ansprechpartnerinnen und -partner für Fragen rund um das Studium und Praktikum vorgestellt. Die entsprechenden Informationen werden im Anschluss online über StudIP zur Verfügung gestellt. Außerdem erhalten die Studienanfängerinnen und -anfänger eine Informationsbroschüre mit den wichtigsten Informationen zum Studienablauf. Die Fachschaft organisiert darüber hinaus Informationsveranstaltungen für Erst- und höhere Fachsemester bzw. vermittelt die Klärung besonderer Fragen im Kontakt mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Prüfungsamt. Auch die Tutorinnen und Tutoren, die Lehrveranstaltungen als studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen, wirken vielfach als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Informationsquellen für Studierende.

Workload-Erhebungen werden regelmäßig durchgeführt (dazu siehe Kap. Studienerfolg).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Laut den im Selbstbericht gelieferten Zahlen ist allerdings ersichtlich, dass die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen entweder ein oder zwei zusätzliche Semester brauchen. Der hierfür angegebene Grund ist, dass die Mehrheit der Studierenden oft bei Partnereinrichtungen der Universität forschungsintensive Abschlussprojekte durchführen, die in der Regel länger dauern. Die Möglichkeit, theoretische – und zeitlich kürzere – Abschlussarbeiten zu schreiben, ist allerdings jedem gegeben. Im Gespräch mit den Studierenden wurde dieser Zustand nicht beklagt, sondern ausdrücklich begrüßt. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihren eigenen wissenschaftlichen Fragen nachzugehen und zugleich an den entsprechenden Partnerinstituten Kontakte zu knüpfen. Unter diesen Bedingungen scheint dem Gutachtergremium eine geringe Verlängerung der Regelstudienzeit angemessen zu sein. Zudem liegt die Abschlussquote beider Studiengänge nach denselben Zahlen um die 80 %, was für eine gute Studierbarkeit spricht.

Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch die Internetplattform des Institutes für Agrar- und Ernährungswissenschaften sowie das Modulhandbuch und das elektronische Antragssystem zur Prüfungsanmeldung zwei Wochen vor Prüfungsbeginn machen den Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs weitgehend gewährleistet. Die Studierenden berichteten allerdings von vereinzelten Überschneidungen von Pflichtmodulprüfungen zwischen der Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät. Da der Modul-Import aus der Medizinischen Fakultät zum Teil zu den Pflichtmodulen gehört, sollte die Überschneidungsfreiheit auch hier sichergestellt werden.

Die Studierbarkeit wird nach Ansicht des Gutachtergremiums auch durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Die meisten Module dauern ein Semester, einige Module erstrecken sich über ein Jahr, um den Workload der Studierenden zu verringern. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend mittels quantitativer Befragungen der Studierenden in den Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluationen statt.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine insgesamt angemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit maximal 6 Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. Einige Module umfassen unbenotete Studienleistungen wie z. B. regelmäßige Teilnahme an Praktika/Übungen oder die Erstellung eines Protokolls, die sich auch im Modulhandbuch wiederfinden und deren Aufwand von Seiten des Gutachtergremiums als adäquat und belastungsangemessen bewertet wird. Die vier Prüfungszeiträume pro Studienjahr sind als angemessene Lösung zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen sollte auch bezüglich der Importmodule aus der medizinischen Fakultät sichergestellt werden.

2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule ist die Aktualität der Lehre unter anderem durch die Forschungstätigkeit der Arbeitsgruppen am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und durch die spezifischen Importmodule aus den anderen universitären und außeruniversitären naturwissenschaftlichen und medizinischen Bereichen gewährleistet. Zudem ist es durch Tätigkeiten der Dozenten und Dozentinnen in fachspezifischen Gesellschaften und Gremien (z. B. Deutsche Gesellschaft für Ernährung) sichergestellt, dass aktualisierte Fachstandards in die Lehre implementiert werden. Die regelmäßige Teilnahme an Fachkongressen wie die jährliche Konferenz der Deutschen Gesellschaft

für Ernährung, der Lebensmittelchemikertag und der PharmToxSummit mit den dortigen Forschungs- und Fachdiskussionen ermöglicht einen nationalen und internationalen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich Ernährung zu aktuellen Forschungs- und Lehrthemen.

Nach Angaben der Hochschule werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies geschieht durch regelmäßige Besprechungen der Dozierenden der Studiengänge, in denen die Lehre thematisiert wird und Feedback durch studentische Vertreter aufgegriffen wird. Des Weiteren erfolgt eine Überprüfung der fachlich/didaktischen Studieninhalte durch regelmäßig durchgeführte Lehrevaluationen. In Hinblick auf die didaktische Weiterentwicklung werden von den Dozenten des Studiengangs entsprechende Weiterbildungskurse belegt (u.a. Vergabe des Zertifikates "Multimediale Lehre" an einen Dozenten im Dezember 2021).

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt zudem durch den Kompetenzcluster "nutricard - Ernährung und kardiovaskuläre Gesundheit". Bei diesem Kompetenzcluster handelt es sich um ein vom BMBF gefördertes Verbundvorhaben der Universitäten Halle, Jena und Leipzig. Ziel dieses Verbundvorhabens ist es, Strategien im Bereich der Ernährungsforschung und Lebensmittelproduktion zu etablieren, um die Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig durch eine verbesserte Prävention ernährungs(mit)bedingter kardiometabolischer Erkrankungen zu fördern. Studierende der Ernährungswissenschaften können dabei Abschlussarbeiten erstellen und Fach- und Methodenkompetenz an der Schnittstelle von Ernährung, Lebensmittel und Gesundheit erlangen.

Außerdem haben laut Selbstbericht alle Lehrenden wissenschaftliche Veröffentlichungen publiziert sowie Fachbeiträge in unterschiedlichen Zeitschriften.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut etabliert.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Besprechungen der Dozierenden der Studiengänge und Lehrevaluationen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien der Ernährungswissenschaften zu gewährleisten.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt u.a. durch den Kompetenzcluster "nutricard - Ernährung und kardiovaskuläre Gesundheit" und darüber hinaus wird durch die Ausrichtung und Teilnahme an Konferenzen zu Themen der Ernährungsforschung (z.B. Jahrestagungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung) ein

wichtiger wissenschaftlicher Diskurs ermöglicht. Dabei wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine sehr gute und kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen, ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung. Wichtige Forschungsergebnisse können dann unmittelbar in die Ausgestaltung der Lehre einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist nach Auskunft der Hochschule zentral organisiert. Das Prorektorat für Studium und Lehre der Universität ist für alle Belange der Evaluation von Studium und Lehre zuständig. Mit dem Beschluss des Senates im Juli 2010 verfügt die MLU über eine Evaluationsordnung als Rechtsgrundlage zur Evaluation von Studium und Lehre. Damit erhalten die Studierenden der MLU regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. An der Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen werden die Fakultätsvertreterinnen und Fakultätsvertreter der Studierenden beteiligt. Alle Lehrenden sollen im Abstand von maximal drei Jahren mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen an der Evaluation teilnehmen.

Der Lehr- und Studienprozess in den Studiengängen und Studienprogrammen der MLU wird derzeit gemäß EO in vier Schritten (Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation, Studienabschlussbefragung und Absolventenverbleibstudie) digital abgebildet und zentral von Seiten der Fakultät organisiert. Die Befragungen erfolgen anonym, sodass die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes allgemein kommuniziert werden können. Diese erhalten neben den Lehrenden auch der Dekan bzw. die Dekanin, der Studiendekan bzw. die Studiendekanin und die evaluationsverantwortliche Person. In aggregierter Form werden die Ergebnisse auch dem Fakultätsrat übermittelt. Die Ergebnisse der Evaluationen werden daraufhin kritisch hinterfragt und in den Studien- und Prüfungsausschüssen sowie im Direktorium des Instituts vor allem im Prozess von Veränderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen diskutiert. Bei Bewertungen, deren Durchschnitt unterhalb einer definierten Grenze liegen, muss die Evaluation im nächsten Semester bzw. im nächsten Studienabschnitt wiederholt werden. Liegt erneut eine Bewertung vor, die unterhalb der vordefinierten Grenze liegt, findet ein Gespräch zwischen Dozenten bzw. Dozentinnen, Dekan bzw. Dekanin, Studiendekanin bzw. Studiendekan und den leitenden Personen des Instituts statt, um die Ursachen zu identifizieren und Verbesserungsmaßnahmen anzustoßen. Die Ergebnisse sollen auch den Studierenden vor Semesterende bekannt gegeben und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen besprochen werden. Bei Bedarf kann es zu Gesprächen zwischen einer lehrenden Person und der Fachschaft kommen.

Nachdem in der Pandemie die Lehrveranstaltungsevaluationen zunächst ausgesetzt wurden, wurden sie nach „Gewöhnung“ an online-basierte oder hybride Lehre digital im Sommersemester 2021 über StudIP wieder durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargestellten Mittel zur Überprüfung des Studienerfolgs bewertet das Gutachtergremium als geeignet. Die angegebenen Verfahren zum Umgang mit Evaluationsergebnissen entsprechen den üblichen Anforderungen. Das Gutachtergremium sieht Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation, Studienabschlussbefragung und Absolventenstudie als geeignete Monitoring-Maßnahmen an.

Grundsätzlich bewertet das Gutachtergremium die Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen an dem Monitoring und Weiterentwicklung des Studiengangs als gelungen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass das Monitoring einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung umfasst, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden können. Diese Maßnahmen werden, soweit es durch die Gespräche eingeschätzt werden konnte, ebenfalls überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Dabei werden die Studierenden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht bekennt sich die MLU zu einem „diskriminierungs-, belästigungs- und gewaltfreien Umgang miteinander, eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie gute Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen. Sie sieht sich in allen wissenschaftlichen, wissenschaftsunterstützenden und studentischen Bereichen den Prinzipien der Gleichstellung, Chancengleichheit, Antidiskriminierung, Familienfreundlichkeit und Internationalisierung verpflichtet.“ Dieses Statement wurde vom Akademischen Senat der MLU in der Sitzung vom 14.04.2021 verabschiedet. Hierdurch ist Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe der MLU zu verstehen. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit innerhalb der Universität liegt auf der Rektoratsebene.

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU auf eine familienfreundliche

Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten. Seit 2009 darf die Universität das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ tragen.

Studierenden mit Behinderung oder Erkrankung können laut Angaben der Hochschule durch Nachteilsausgleiche eingeräumt werden, die individuell in Abhängigkeit von der konkreten Beeinträchtigung abgestimmt werden. Am Abstimmungsprozess sind die bzw. der Studierende, die bzw. der Inklusionsbeauftragte der Universität, die bzw. der Modulverantwortliche oder Prüferin bzw. Prüfer und die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende beteiligt. Maßnahmen, die nicht zu einer Verminderung des fachlichen Anspruchs an die Prüfungsleistung führen dürfen, sind z. B. persönliche und technische Assistenzen, geänderte Prüfungsformen (z. B. mündlich statt schriftlich), die Anpassung der Prüfungsdauer, zusätzliche Pausen und weitere Ausgleiche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene beider Studiengänge gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung möglicher Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bewertet das Gutachtergremium sehr positiv, weil eine übergeordnete Zielsetzung erkennbar ist und Zuständigkeiten transparent definiert sind. Die Durchführung wird teilweise extern kontrolliert, wie die dritte Rezertifizierung als familiengerechte Hochschule mit einer dauerhaften Erteilung des Gütesiegels zeigt. Dies bewertet das Gutachtergremium als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Herr Prof. Dr. Donatus Nohr**; Universität Hohenheim; Leitung Fachgebiet für Ernährungswissenschaft
- **Herr Prof. Dr. Gerald Rimbach**; Universität Kiel; Professor der Lebensmittelwissenschaft an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Frau Dr. Ute Brehme**; Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.; Referatsleiterin

c) Vertreterin der Studierenden

- **Frau Marit Casten**; Universität Hohenheim, Studentische Mitarbeiterin am Lehrstuhl Ernährungswissenschaften und Diätetik, Ernährungsmedizin (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc.)

Erfassung „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen.

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ oder schneller			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	51	48	94,1	2	1	50,0	9	8	88,9	11	10	90,9
SS 2020	1	1	100,0	2	1	50,0	4	3	75,0	7	6	85,7
WS 2019/2020	49	42	85,7	0	0	0,0	12	10	83,3	15	13	86,7
SS 2019	0	0	0,0	10	10	100,0	16	15	93,8	20	19	95,0
WS 2018/2019	64	56	87,5	1	0	0,0	10	7	70,0	15	11	73,3
SS 2018	0	0	0,0	5	5	100,0	12	11	91,7	14	13	92,9
WS 2017/2018	52	47	90,4	1	1	100,0	5	1	20,0	6	4	66,7
SS 2017	0	0	0,0	11	9	81,8	13	11	84,6	24	19	79,2
WS 2016/2017	50	43	86,0	0	0	0,0	2	2	100,0	2	2	100,0
SS 2016	0	0	0,0	2	2	100,0	3	3	100,0	7	6	85,7
WS 2015/2016	48	42	87,5	1	1	100,0	13	12	92,3	13	12	92,3
Insgesamt	315	279	88,6	35	30	85,7	99	83	83,8	134	115	85,8

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	2	7	4	0	0
SS 2020	2	6	3	0	0
WS 2019/2020	3	11	4	0	0
SS 2019	7	15	1	0	0
WS 2018/2019	4	8	3	0	2
SS 2018	1	14	3	0	0
WS 2017/2018	0	7	3	0	0
SS 2017	3	16	5	0	1
WS 2016/2017	0	2	1	0	2
SS 2016	2	5	0	0	0
WS 2015/2016	2	10	5	0	0
Insgesamt	26	101	32	0	5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	2	0	7	4	13
SS 2020	0	2	2	7	11
WS 2019/2020	0	0	12	6	18
SS 2019	0	10	6	7	23
WS 2018/2019	0	1	9	5	15
SS 2018	0	5	7	6	18
WS 2017/2018	1	0	4	5	10
SS 2017	0	11	2	11	24
WS 2016/2017	0	0	2	1	3
SS 2016	0	2	1	4	7
WS 2015/2016	1	0	12	4	17
Insgesamt	4	31	64	60	159

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 „Ernährungswissenschaften“ (M.Sc.)

Erfassung „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ oder schneller			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	34	27	79,4	0	0	0,0	3	3	100,0	4	4	100,0
SS 2020	1	1	100,0	4	2	50,0	3	2	66,7	5	4	80,0
WS 2019/2020	38	33	86,8	0	0	0,0	2	1	50,0	12	6	50,0
SS 2019	1	1	100,0	0	0	0,0	4	3	75,0	6	5	83,3
WS 2018/2019	32	27	84,4	0	0	0,0	1	0	0,0	6	5	83,3
SS 2018	0	0	0,0	1	1	100,0	6	5	83,3	9	8	88,9
WS 2017/2018	31	23	74,2	0	0	0,0	4	3	75,0	10	9	90,0
SS 2017	0	0	0,0	0	0	0,0	15	14	93,3	18	17	94,4
WS 2016/2017	21	16	76,2	0	0	0,0	3	3	100,0	12	11	91,7
SS 2016	1	1	100,0	3	3	100,0	4	4	100,0	5	5	100,0
WS 2015/2016	42	39	92,9	1	1	100,0	6	6	100,0	21	18	85,7
Insgesamt	201	168	83,6	9	7	77,8	51	44	86,3	108	92	85,2

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1	6	0	0	0
SS 2020	3	2	0	0	0
WS 2019/2020	9	5	1	0	0
SS 2019	3	4	1	0	0
WS 2018/2019	3	5	1	0	0
SS 2018	6	8	1	0	0
WS 2017/2018	2	13	0	0	0
SS 2017	8	13	1	0	0
WS 2016/2017	5	9	0	0	0
SS 2016	1	6	1	0	0
WS 2015/2016	6	21	1	0	0
Insgesamt	47	92	7	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	0	3	4	7
SS 2020	0	2	1	2	5
WS 2019/2020	0	0	2	13	15
SS 2019	0	0	4	4	8
WS 2018/2019	0	0	1	8	9
SS 2018	0	1	5	9	15
WS 2017/2018	0	0	4	11	15
SS 2017	0	0	15	7	22
WS 2016/2017	0	0	3	11	14
SS 2016	0	3	1	4	8
WS 2015/2016	0	1	5	22	28
Insgesamt	0	7	44	95	146

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.11.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende der Fakultät.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Unter Zustimmung aller Beteiligten wurden die Gespräche in einer Online-Begutachtung, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage, durchgeführt

2.1 „Ernährungswissenschaften“ (B.Sc./M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.06.2010 bis 30.09.2015 ACQUIN e. V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN e. V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorseht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend

dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen

Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)